



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2C  
N-7020 Trondheim

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-4692

FAX +49 (0)1888 681-4389

BEARBEITET VON Jürgen Lerche

E-MAIL DI5@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 25. Oktober 2006

AZ D I 5 - 213 117 -9/1 II Keim

Sehr geehrter Herr Keim,

für Ihr Schreiben vom 4. Oktober 2006, mit dem Sie die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung des Landes Baden-Württemberg über einen Beihilfeantrag Ihrer Mutter beanstanden, danke ich Ihnen.

Ihrem Schreiben habe ich entnommen, dass Ihre Mutter zu dem Personenkreis gehört, der Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen zu Artikel 131 des Grundgesetzes bezieht, und dass die Abwicklung Ihrer Beihilfeangelegenheiten über das Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Baden-Württemberg erfolgt. Auch wenn das Landesamt im vorliegenden Fall Bundesrecht anwendet, so untersteht es der ausschließlichen Aufsicht des Landes Baden-Württemberg. Das bedeutet, dass sich zwar die Höhe der Leistungen und die Dauer des Bestehens des Anspruchs (Ausschlussfrist nach § 17 Abs. 9 Satz 1 der Beihilfevorschriften des Bundes - BhV) nach dem Beihilferecht des Bundes richtet, das Land Baden-Württemberg jedoch nicht daran gehindert ist, das Verfahren und insbesondere die benutzten Formblätter in eigener Zuständigkeit zu regeln. Lediglich der Bund ist grundsätzlich auch hinsichtlich des Verfahrens umfassend an die Beihilfevorschriften des Bundes gebunden. Dazu gehört auch die Bindung an die Regelung der Entscheidungszuständigkeit der Beihilfefestsetzungsstellen nach § 17 Abs. 5 BhV. Das bedeutet, dass das Bundesministerium des Innern keinen Einfluss auf eine konkrete Einzelfallentscheidung einer Beihilfefestsetzungsstelle hat. Sofern Ihre



SEITE 2 VON 3

Mutter einen Bescheid der für sie zuständigen Festsetzungsstelle beanstandet, bleibt ihr das Widerspruchsverfahren und daran anschließend gegebenenfalls das gerichtliche Klageverfahren.

Gemäß § 17 Abs. 9 Satz 1 BhV wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen oder der Ausstellung der Rechnung beantragt wird. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist; das bedeutet, dass nach Ablauf eines Jahres nach der Ausstellung einer Rechnung die Gewährung einer Beihilfe an einen Beihilfeberechtigten grundsätzlich nicht mehr erfolgen kann.

Das Beihilferecht des Bundes sieht keine Ausnahmeregelung bei Fristversäumnissen vor. Deshalb gelten auch hier die entsprechenden Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Nach § 32 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne eigenes Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Ein darauf gerichteter Antrag ist unter Darlegung der wesentlichen Gründe für das Fristversäumnis innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist auch die versäumte Handlung nachzuholen (§ 32 Abs. 2 VwVfG). Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, die auch über die versäumte Handlung zu entscheiden hat. (§ 32 Abs. 4 VwVfG). In dem von Ihnen geschilderten Fall ist das die für Ihre Mutter zuständige Beihilfefestsetzungsstelle. Wie bereits ausgeführt hat das Bundesministerium des Innern auf Grund der eindeutigen Regelung in § 17 Abs. 5 BhV keinen Einfluss auf die konkreten Einzelfallentscheidungen der Beihilfefestsetzungsstellen. Die Beihilfavorschriften des Bundes sind vielfältig veröffentlicht und auch im Internet einsehbar.

Ich bedaure, dass ich Ihrer Bitte nicht entsprechen kann. Es verbleibt Ihnen jedoch – wie bereits ausgeführt – die Möglichkeit, die Entscheidung der Beihilfefestsetzungsstelle nach abgeschlossenem Widerspruchsverfahren gerichtlich prüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lerche